

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Antonín Brousek**

vom 6. Oktober 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. Oktober 2025)

zum Thema:

Ist Delegitimierung von „Delegitimierung“ legitim?

und **Antwort** vom 24. Oktober 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. Oktober 2025)

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Antonín Brousek
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/24117
vom 06. Oktober 2025
über Ist Delegitimierung von „Delegitimierung“ legitim?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1) Gilt für den verfassungsschutzrechtlichen Bereich im Land Berlin analog zu der Definition auf Bundesebene, dass „Akteure im Bereich der „Verfassungsschutzrelevanten Delegitimierung des Staates“ das Ziel (verfolgen), wesentliche Verfassungsgrundsätze außer Kraft oder die Funktionsfähigkeit des Staates und seiner Einrichtungen zu beeinträchtigen. Sie machen demokratische Entscheidungsprozesse und Institutionen verächtlich oder dazu aufrufen, behördliche oder gerichtliche Anordnungen und Entscheidungen zu ignorieren“? Falls nein, wie ist im Geschäftsbereich der Senatsverwaltung für Inneres **„Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ wörtlich definiert?**

Zu 1.:

Der Senat definiert den Phänomenbereich Bestrebungen zur Delegitimierung und Destabilisierung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung wie folgt:

Bei den Bestrebungen zur Delegitimierung und Destabilisierung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung („verfassungsschutzrelevante Staatsdelegitimierung“) handelt es sich um verfassungsfeindliche netzwerkartige Strukturen von Gruppierungen und Einzelpersonen, die sich im Zuge des Protestgeschehens gegen die Corona-Schutzmaßnahmen zunehmend radikalisiert haben.

Sie greifen Themen von gesellschaftlicher Relevanz auf, um gezielt gegen den Staat zu agitieren, seinen Repräsentanten die Legitimität abzuspochen und seine Strukturen zu destabilisieren.

Die Szene der verfassungsschutzrelevanten Staatsdelegitimierung bemüht sich um eine sogenannte „Querfront“, um sowohl für linke wie rechte Spektren anschlussfähig zu sein. Deshalb verbindet sie ihre Verschwörungserzählungen regelmäßig mit antikapitalistischen, antisemitischen, reichsbürgertypischen und rechtsextremistischen Thesen. In der Gesamtschau zielen ihre Anhängerinnen und Anhänger darauf, die repräsentative Demokratie zu überwinden, ohne dass ein eigenes einheitliches politisches Konzept erkennbar ist.

2) Seit wann besteht dieser Phänomenbereich in der zuständigen Abteilung der Innenverwaltung? Weshalb wurde er mit welcher Begründung begründet?

Zu 2.:

Der Phänomenbereiches „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ besteht seit April 2021. Im Zuge des Protestgeschehens gegen die Corona-Eindämmungsmaßnahmen bildeten sich verfassungsfeindliche netzwerkartige Strukturen von Gruppierungen und Einzelpersonen heraus und radikalisierten sich zunehmend. Kennzeichnend für dieses Spektrum sind anhaltende und systematische Angriffe auf die Legitimität staatlicher Maßnahmen und Strukturen sowie seiner Repräsentanten, wobei Berlin als eine der zentralen Bühnen für Kundgebungen und Demonstrationen durch Szeneangehörige genutzt wurde. In der Gesamtschau zielen die Gruppierungen und Personen des Phänomenbereiches darauf ab, die repräsentative Demokratie zu überwinden, was eine Beobachtung erforderlich machte und weiterhin macht.

3) Wie viele Mitarbeiter sind in diesem Bereich tätig (VZÄ) und wie viele unbesetzte Stellen gibt es? Wie viele in den anderen jeweiligen Tätigkeitsfeldern ([Rechtsextremismus](#), [Linksextremismus](#), [Islamismus und islamistischer Terrorismus](#), Reichsbürger etc.) der Abteilung?

Zu 3.:

Die Bearbeitung des Phänomenbereichs Bestrebungen zur Delegitimierung und Destabilisierung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung findet im Referat für Rechtsextremismus, Reichsbürger sowie Bestrebungen zur Delegitimierung und Destabilisierung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung statt. Die Abteilung für Verfassungsschutz der Senatsverwaltung für Inneres und Sport verfügt gemäß aktuellem Verfassungsschutzbericht von Berlin insgesamt über 282,606 Stellen. Eine weitere

Aufschlüsselung kann aus Gründen der Geheimhaltungsbedürftigkeit nicht vorgenommen werden. Der Senat verkennt nicht, dass der durch Art. 45 Abs. 1 der Verfassung von Berlin verbürgte parlamentarische Informationsanspruch grundsätzlich auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt ist. Er ist jedoch nach gefestigter Rechtsprechung begrenzt, und zwar insbesondere um den Schutz des Staatswohls zu gewährleisten (vgl. Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin, Beschluss vom 20. März 2019 – VerfGH 92/17, juris Rn. 21). Soweit parlamentarische Anfragen Umstände betreffen, die geheimhaltungsbedürftig sind, hat der Senat daher zu prüfen, ob und ggf. auf welche Weise die Geheimhaltungsbedürftigkeit mit dem parlamentarischen Informationsanspruch in Einklang gebracht werden kann.

Der Senat ist nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass die Beantwortung der Frage zum Personalaufkommen in einzelnen Bereichen Rückschlüsse auf den Aufklärungsbedarf, die Erkenntnisgewinnung und den Erkenntnisstand der Arbeit des Berliner Verfassungsschutzes ermöglichen würde. Eine Auskunftserteilung würde die Tätigkeit deshalb erschweren oder gar vereiteln und damit für die Sicherheit und den Bestand des Bundes, des Landes Berlin oder eines anderen Landes und den Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung schädlich sein.

4) Wie viele Personen in Berlin werden dem Phänomenbereich zu 1) aktuell zugeordnet? Wie hat sich diese Zahl seit Einführung des Begriffs jährlich zum Jahresende entwickelt?

Zu 4.:

Dem Phänomenbereich Bestrebungen zur Delegitimierung und Destabilisierung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung wird gegenwärtig ein Personenpotenzial von 130 zugemessen. In den Jahren 2022 und 2023 lag das Potenzial bei 150. Davor wurde zu dem Phänomenbereich kein Personenpotenzial erhoben.

5) Ist dem Senat das folgende Zitat des Bundespräsidenten a.D. Dr. Gustav Heinemann bekannt: „Ein Volk, welches regiert wird von einer Macht, muss die Macht kennen, von der es regiert wird. Das Volk muss diese Macht lenken und kontrollieren. Es muss der Macht in den Arm fallen, wenn sie Verbrechen begeht. Andernfalls wird das Volk zum Mittäter. „Die Grundlage der [Demokratie](#) ist die Volkssouveränität und nicht die Herrschaftsgewalt eines obrigkeitlichen Staates“. Nicht der Bürger steht im Gehorsamsverhältnis zur Regierung, sondern die Regierung ist dem Bürger im Rahmen der Gesetze verantwortlich für ihr Handeln. Der Bürger hat das Recht und die Pflicht, die Regierung zur Ordnung zu rufen, wenn er glaubt, dass sie demokratische Rechte missachten.“?

Wie ganz konkret zieht der Senat für die Zwecke der grundgesetzkonformen Führung der Mitarbeiter des Verfassungsschutzes die Grenze zwischen „dem Recht und der Pflicht, die Regierung zur Ordnung zu rufen“ und dem „Verächtlichmachen von Institutionen“?

Zu 5.:

Der Senat richtet sein Handeln gemäß Artikel 20 des Grundgesetzes an Recht und Gesetz aus und nicht an Aussagen Einzelner.

6) Was genau meint der Begriff der Institution in diesem Zusammenhang? Ist damit behördliches Handeln gemeint, das naturgemäß auch falsch sein kann?

Zu 6.:

Siehe Antwort zu Frage 1. Der Senat äußert sich nicht zu Ausführungen von Bundesbehörden.

7) Ist dem Senat das folgende Zitat des Bundespräsidenten und Regierenden Bürgermeister a.D. Richard Karl Freiherr von Weizsäcker bekannt:

„Ich möchte [...] an das Wort von Hans Peter Schwarz erinnern, der über den Weg von der Machtversessenheit zur Machtvergessenheit in Deutschland gesprochen hat. Nach meiner Überzeugung ist unser Parteienstaat von beidem zugleich geprägt, nämlich machtversessen auf den Wahlsieg und machtvergessen bei der Wahrnehmung der inhaltlichen und konzeptionellen politischen Führungsaufgabe.“

Davon ausgehend, dass der Senat von Berlin nicht Herrn von Weizsäcker durch den Verfassungsschutz „beobachten“ lassen hätte: inwiefern stellt nach Auffassung des Senats die Verwendung des Begriffs „Parteienstaat“ - ganz ungeachtet der grundlegenden verfassungsrechtlichen Konstruktion des Grundgesetzes - ein Indiz dar, der Verwender sei dem Phänomenbereich „**Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates**“ zuzuordnen?

Zu 7.:

Der Begriff stellt keinen Anhaltspunkt im Sinne der Fragestellung dar.

8) Ist dem Senat die Auffassung des ersten Bundespräsidenten Dr. Theodor Heuss aus der 25. Sitzung des Ausschusses für Grundsatzfragen des Parlamentarischen Rates vom 24.11.1948 bekannt, in der er betreffend die Meinungsfreiheit sagte: „ Es kann einer ein Buch über Hobbes, ein Buch über Machiavelli schreiben. Einer kann ein Buch schreiben, in dem er die Charakteristika der Demokratie in Amerika beschreibt, rein als historisches Essay. Das eine kann wie eine Apotheose des autoritären, totalitären Staates wirken, das andere mehr wie eine Verunglimpfung der demokratischen Institutionen. Das kann man nicht verbieten.“

Davon ausgehend, dass der Senat von Berlin nicht Herrn Dr. Heuss als „Delegitimier“ erachtet: weshalb konkret - also mit welcher konkreten verfassungsrechtlichen Begründung - interpretiert die Senatsverwaltung für Inneres die Meinungsfreiheit des Grundgesetzes ausdrücklich und gegen den unmittelbaren Wortlaut des Verfassungsgesetzgebers - des Parlamentarischen Rates - anders und vertritt die Auffassung, eine

„Verunglimpfung der demokratischen Institutionen“ sei nicht durch die Meinungsfreiheit ausdrücklich geschützt?

Zu 8.:

Der Senat vertritt diese Auffassung nicht.

Berlin, den 24. Oktober 2025

In Vertretung

Franziska Becker

Senatsverwaltung für Inneres und Sport